Tel. +41 44 446 90 90 www.swico.ch info@swico.ch



Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern Per E-Mail an: dm@bag.admin.ch dag.kappes@bag.admin.ch

Zürich, 15. Mai 2017

Teilrevision Chemikalienverordnung. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zur Teilrevision der Chemikalienverordnung darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Die geplanten Änderungen wirken sich auf eine grosse Zahl unserer Mitgliederfirmen aus, welche v.a. als Hersteller oder Importeur von dieser Revisionsvorlage besonders betroffen sind. Swico ist damit zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Vernehmlassung

Nachfolgend gehen wir auf die diejenigen Punkte in dieser Vernehmlassungsvorlage ein, welche aus unserer Sicht besonders problematisch sind.

2.1 Begriffe und Geltungsbereich (Art. 2 E-ChemV)

Eine Angleichung an die Rechtslage in der EU ist grundsätzlich zu begrüssen. Aktuell ist jedoch die diesbezügliche Bestimmung in der EU ebenfalls in Überarbeitung, so dass erneut eine Abweichung zwischen der Schweizer und der EU-Definition zu droht. Es ist deshalb die definitiv in der EU beschlossene Definition abzuwarten, bevor die Schweizer Bestimmung geändert wird.



Antrag: Unveränderte Beibehaltung der aktuell in Kraft stehenden Definition von Nanomaterialien (Art. 2 Abs. 2 lit. q).

2.2 Erweiterung der Meldepflichten für Nanomaterialien (Art. 48 E-ChemV)

Gemäss Revisionsvorlage (Art. 48) ist geplant, dass neu alle Nanomaterialien gemeldet werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie gestützt auf Art. 3 ChemV als gefährlich gelten oder nicht. Dies geht klar über die EU-Regelung hinaus. Solch eine generelle Meldepflicht ohne Untergrenze oder Gefährdungspotential ist klar abzulehnen. Auch die EU-Kommission ist momentan aufgrund des fraglichen Aufwand-Nutzen-Verhältnisses davon abgekommen, ein EU-weites Register für Nanomaterialien aufzubauen.

Antrag: Ersatzlose Streichung von Art. 48 lit. b.

2.3 Meldung der Verwendung von Nanomaterialien (Art. 71a, 71b, 71c E-ChemV)

Auch wer nicht der Meldepflicht nach Art. 48 untersteht, soll neu die erstmalige Verwendung von Nanomaterialien melden müssen. Dies betrifft Unternehmen, die zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer Zubereitung verwenden (Art. 71a).

Diese Bestimmung geht eindeutig über die EU-Bestimmungen hinaus. Mit dieser erweiterten Meldepflicht würde jedes Unternehmen, das - selbst unwissentlich - nanomaterialhaltige Farben, Lacke etc. für die Herstellung seiner Geräte, Produkte etc. verwendet, meldepflichtig. Dies betrifft zudem auch unbestimmt viele KMU als nachgeschaltete Anwenderinnen und hätte für diese viel unnötigen administrativen Aufwand und Rechtsunsicherheit zur Folge.

Antrag: Ersatzlose Streichung von Art. 71 a (Meldung der Verwendung von Nanomaterialien) und den damit zusammenhängen Art. 71b (Inhalt der Meldung) und 71c (Form der Meldung).

2.4 Übergangsbestimmungen (Art. 93a E-ChemV)

Die geplante Formulierung der Übergangsfristen betreffend Meldepflichten für Zwischenprodukte und Nanomaterialien ist unklar und schafft Rechtsunsicherheit. Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Art. 93a Abs. 1 lautend: "die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits in Verkehr befanden" muss damit gerechnet werden, dass jegliche auch in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden müssten, unabhängig davon, wie weit zurück die Verwendung oder das Inverkehrbringen liegt.

<u>Antrag</u>: Wir fordern eine klare Formulierung in den Übergangsbestimmungen, damit die gesetzlichen Anforderungen für das Inverkehrbringen nicht rückwirkend geändert werden können.



Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swico

Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs